

**Ordnung für die Einstufungsprüfung für den Studiengang
„Heilpädagogik mit dem Schwerpunkt Management oder Mentoring“
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“**

§ 1

Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium im zweiten Abschnitt des Studiengangs Heilpädagogik an der Fachhochschule der Diakonie erforderlich sind und durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum staatl. anerk. Heilpädagogen/Heilpädagogin an einer Fachschule für Heilpädagogik erworben wurden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3 für Studienbewerberinnen und -bewerber in Frage, denen vom Prüfungsausschuss im Zuge eines Äquivalenzfeststellungsverfahrens eine Anerkennung der Vorleistungen versagt wurde (§ 7a Studien- und Prüfungsordnung).
- (3) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die im ersten Abschnitt des Studiums (Module 1 – 10) erworben werden sollen.
- (4) Im Einzelfall kommt eine Einstufungsprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber mit erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin und Erzieher oder Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger oder einer vergleichbaren Qualifikation in Betracht, die eine zweijährige Tätigkeit im heilpädagogischen Arbeitsfeld sowie zwei fachlich einschlägige Weiterbildungen erfolgreich absolviert haben.
- (5) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden dem Studienbewerber bzw. der Studienbewerberin die Module 1 – 10 des Studiengangs Heilpädagogik im Umfang von 90 CP bzw. 75 CP für den in (4) beschriebenen Personenkreis anerkannt.

§ 2

Zulassung zur Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang Heilpädagogik (§ 6 der Studien- und Prüfungsordnung) verfügt, die nachgewiesen werden durch:

- a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sowie
- b. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung als staatlich anerkannte/r Heilpädagog:in oder staatliche anerkannte/r Erzieher:in oder staatlich anerkannte/r Heilerziehungspfleger:in oder einer vergleichbaren Qualifikation und
- c. die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt, sowie
- d. den Nachweis eines geeigneten Praxisortes für die Absolvierung der in den Modulen vorgesehenen Praxisanteile.

§ 3

Form der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber gem. § 1 Abs. 2 besteht aus
- einer Klausurprüfung im Umfang von 180 Minuten, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den Modulen 1 – 10 geprüft werden;
 - einem Kolloquium im Umfang von ca. 10 Minuten pro Person, das sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der zu Prüfenden/des zu Prüfenden bezieht.
- (2) Die erweiterte Einstufungsprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber gem. § 1 Abs. 4 besteht zusätzlich in der Erstellung einer Fallanalyse und einer darauf bezogenen mündlichen Prüfung im Umfang von 30 Minuten.

§ 4

Benotung

Kolloquium und mündliche Prüfung (§ 3 Abs. 1 und 2) sind unbenotete Prüfungsleistungen und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.

§ 5

Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Einstufungsprüfungsordnung wurde von der Hochschulkonferenz am 22.04.2015 beschlossen und trat mit Wirkung zum 22.04.2015 in Kraft. Über die Anpassungen hat die Hochschulkonferenz am xx.xx.2022 beraten und beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 22.04.2015 und vom 04.05. 2022.



Bielefeld, den 04.05.2022

Prof. Dr. Hilke Bertelsmann
Rektorin